



GEMEINDE DELINGSDORF

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

- 1. ÄNDERUNG

Gebiet: Wertstoffcontainerstandplatz östlich der Straße Op de Barg, sowie nordöstlich der Wendeanlage der Straße Poggensiek; Reihenhausendgrundstücke Op de Barg Nr. 8a, 8f, 10a und 10f sowie Schlehenweg Nr. 13a, 13i, 15a und 15i; jeweils südöstlich Schlehenweg Nr. 11b, 13i, 15i sowie 18

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Mai 2002 der Bebauungsplan Nr. 7 - 1. Änderung für das Gebiet: Wertstoffcontainerstandplatz östlich der Straße Op de Barg, sowie nordöstlich der Wendeanlage der Straße Poggensiek; Reihenhausendgrundstücke Op de Barg Nr. 8a, 8f, 10a und 10f sowie Schlehenweg Nr. 13a, 13i, 15a und 15i; jeweils südöstlich Schlehenweg Nr. 11b, 13i, 15i sowie 18, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

1.

Die zeichnerische Festsetzung der Fläche für die Abfallbeseitigung – Wertstoffcontainerstandplatz – an der Ostseite der Straße Op de Barg wird aufgehoben. Hierfür wird in gleichem Flächenumfang eine private Grünfläche als Knickrandstreifen neu festgesetzt.

(§ 9(1)15 BauGB)

2.

An der Ostseite der Wendeanlage der Straße Poggensiek, gegenüber dem Grundstück Poggensiek Nr. 4, wird die bisher festgesetzte private Grünfläche – Knickrandstreifen mit Knickneuanpflanzung – in einer Tiefe von 2,5 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der Wendeanlage, und einer Länge von mindestens 8,0 m aufgehoben. Innerhalb dieser Fläche wird eine Fläche für die Abfallbeseitigung – Wertstoffcontainerstandplatz – in einer Tiefe von 2,5 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der Wendeanlage, und einer Länge von mindestens 8,0 m entlang der Straßenbegrenzungslinie neu festgesetzt.

(§ 9(1)14 BauGB)

3.

Auf den Baugrundstücken der Reihenhausendgrundstücke Op de Barg Nr. 8a, 8f, 10a und 10f sowie Schlehenweg Nr. 13a, 13i, 15a und 15i ist die Errichtung je eines Stellplatzes zulässig. Die Stellplätze dürfen überdacht und an einer Seite an vorhandene Gebäude angebaut werden. Eine weitere Verkleidung der Seiten ist unzulässig.

Die Stellplätze sind nur rückwärtig der jeweiligen gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze, bezogen auf die zugehörige Straßenbegrenzungslinie, der zugehörigen Reihenhauszeile zulässig. Dies gilt für die Grundstücke Op de Barg Nr. 8a, 8f, 10a sowie Schlehenweg Nr. 15a und 15i. Für das Grundstück Op de Barg Nr. 10f ist die Anordnung des Stellplatzes gleichfalls nur rückwärtig der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze zum Schlehenweg hin, bezogen auf die zugehörige Straßenbegrenzungslinie entlang der Straße Op de Barg, zulässig. Die Zufahrtnahme hat gleichfalls nur über die Straße Op de Barg zu erfolgen.

Zur Schaffung der Zufahrtnahme darf die festgesetzte Laubholzhecke in einer Breite von 3,0 m unterbrochen werden. Dies gilt für die Grundstücke Op de Barg Nr. 8a, 8f und 10a, 10f sowie Schlehenweg Nr. 15a und 15i.

NOCH TEXT:

noch Textziffer 3.

Für die Grundstücke Schlehenweg Nr. 13a und 13i sind die Stellplätze nur rückwärtig der gedachten Verlängerung der nordöstlichen Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze nach Südwesten hin zulässig. Die Zufahrtnahme für diese Stellplätze erfolgt über das festgesetzte 4,0 m breite Geh,- Fahr- und Leitungsrecht an der nordöstlichen Grundstücksgrenze gelegen. Die Begünstigten dieses Geh,- Fahr- und Leitungsrechtes sind auch um die Baugrundstücke Schlehenweg Nr. 13a und 13i zu ergänzen.

(§ 9(1)4 BauGB)

4.

Die bisherige zeichnerische Festsetzung der privaten Grünfläche –Knickrandstreifen- wird zwischen den nordwestlich angrenzenden Baugrundstücken des Schlehenweges Nr. 11b, 13i, 15i sowie 18 bis auf 1,0 m zur südöstlichen jeweils vorhandenen Grabenkante aufgehoben und als private Grünfläche –Garten- neu festgesetzt.

(§ 9(1)15 BauGB)

Hinweis zu Textziffer 4.

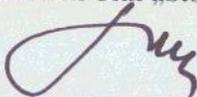
Die Grabenkante entspricht der jeweiligen südöstlichen Flurstücksgrenze in dem zugehörigen Übersichtsplan.

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07. November 2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ erfolgt am 29. November 2001.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

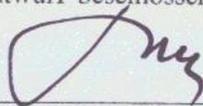



BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 07. November 2001 den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text sowie der Begründung mit Übersichtsplänen hierzu als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002



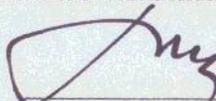

BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 07. Dezember 2001 bis zum 21. Dezember 2001 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 29. November 2001.

Weiter ist eine Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch als öffentliche Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes am 13. Februar 2002 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck im „Stormarner Tageblatt“ am 07. Februar 2002.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

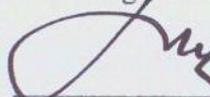



BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 22. November 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04. Januar 2002 aufgefordert worden.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

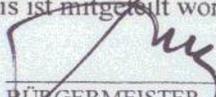



BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 13. Februar 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

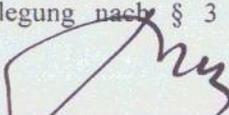



BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 13. Februar 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text mit Begründung, beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002




BÜRGERMEISTER

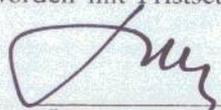
WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text sowie die Begründung mit Übersichtsplänen hierzu, haben in der Zeit vom 01. März 2002 bis zum 02. April 2002 während folgender Zeiten: - Dienststunden- nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 21. Februar 2002 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 18. Februar 2002 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden mit Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02. April 2002.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

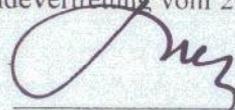



BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 29. Mai 2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Mai 2002 gebilligt.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002

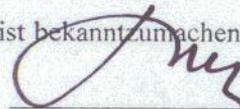



BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Delingsdorf, den 10. Juni 2002



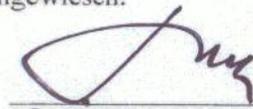

BÜRGERMEISTER

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~13.06.2002~~ **14.06.2002** in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ~~14.06.2002~~ **14.06.2002** in Kraft getreten.

Delingsdorf, den **19. JUN. 2002**




BÜRGERMEISTER